

Aktuelle Fragen im Verein wegen Corona

Basierend auf den offiziellen Empfehlungen des Bundes, Stand 17. März 2020

Basierend auf dem Entscheid des Bundesrates vom 16. März 2020 sind Vereinsaktivitäten wie Versammlungen, Konzerte usw. für den definierten Zeitraum verboten. Bitte halten Sie sich an die Vorsichts- und Hygienemassnahmen des Bundes sowie die Vorgaben des Bundes und der kantonalen Gesundheitsbehörden bzgl. Vereinsaktivitäten.

Viele Vereine machen sich Gedanken über die kurz- und längerfristigen Auswirkungen des Coronavirus auf ihre Aktivitäten. Insbesondere stehen bei vielen Vereinen die jährlichen Mitgliederversammlungen an.

Was muss ein Verein tun, wenn er die Versammlung nicht wie geplant durchführen kann?

Zur Diskussion stehen folgende **Szenarien**, die in der Folge ausführlicher diskutiert werden:

- Versammlung verschieben
- Versammlung online durchführen
- Schriftliche Beschlussfassung
- Stellvertretung für Abwesende
- Ersatzlose Absage der Versammlung

1. Versammlung verschieben

Wenn der Vorstand die Versammlung verschieben möchte, empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

- Füllen Sie dazu einen schriftlich festgehaltenen Vorstandsentscheid und kommunizieren Sie anschliessend entsprechend. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Gesamtvorstand, nicht beim Präsidium (ausser die Statuten oder Reglemente regeln dies anders).
- Wichtig ist, dass alle Mitglieder von der Absage der geplanten Versammlung erfahren (via Email, Website, im Schaukasten, im Gemeindeblatt usw.).
- Wenn Sie zur abgesagten Versammlung bereits eingeladen haben (inkl. Traktanden, Unterlagen etc.), dann reicht es, wenn Sie für die erneute Einladung zum Verschiebedatum die Einladung wieder gemäss Frist schicken und darauf verweisen, dass die Traktandenliste und die bereits geschickten Unterlagen („gemäss Versand xy“) gelten.
- Wenn die Statuten verlangen, dass die Versammlung bis zu einem gewissen Zeitpunkt stattzufinden hat, werden die Mitglieder für diese aussergewöhnliche Situation Verständnis haben. Die später gefällten Beschlüsse sind auf jeden Fall gültig, sofern sie nicht vor Gericht angefochten werden, was aber unwahrscheinlich sein dürfte.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a75>

2. Online Konferenzsaal

Als Alternative zur physischen Versammlung bietet sich an, dass Sie die Versammlung online durchführen. Dies kann via **Online-Konferenzsaal** (z.B. via Skype, Facetime, zoom o.ä.) oder per Live-Stream von der Versammlung mit Chat für die Diskussion und Abstimmung gemacht werden. Wichtig ist, dass alle Mitglieder rechtzeitig informiert werden, Zugang zum Internet haben und die nötigen Unterlagen und Zugangsdaten erhalten.

Grundsätzlich müssen die Statuten die Online-Ersatzform der Versammlung vorsehen, wenn man dies anstrebt. Aber auch ohne Regelung in den Statuten kann in dieser speziellen Situation die Versammlung in elektronischer Form erfolgen: Die **Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)** vom 16.03.2020 sieht die Möglichkeit zur Beschlussfassung in elektronischer Form als Alternative zur physischen Versammlung in Artikel 6a explizit vor. Sie gibt dem zuständigen Organ, z.B. dem Vereinsvorstand, das Recht, eine gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Versammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form anzuordnen, damit die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und Social Distancing eingehalten werden können.

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/783.pdf>

3. Schriftliche Beschlussfassung

Zulässig wäre auch eine schriftliche Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte sofern die Statuten eine solche Regelung enthalten. Aber auch wenn die Statuten keine solche Regelung enthalten, ist sie jetzt möglich: Die **Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)** vom 16.03.2020 sieht die Möglichkeit zur Beschlussfassung auf schriftlichem Weg als Alternative zur physischen Versammlung in Artikel 6a explizit vor. Sie gibt dem zuständigen Organ, z.B. dem Vereinsvorstand, das Recht, eine gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Versammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form anzuordnen, damit die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und Social Distancing eingehalten werden können.

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/783.pdf>

4. Stellvertretung

Möglich ist auch, dass sich Mitglieder, die der Versammlung fernbleiben wollen, von jemand anderem vertreten lassen. Eine Stellvertretung ist aber nur erlaubt, sofern die Statuten dies zulassen.

<https://www.vitaminb.ch/vereinsglossar/stellvertretung/>

5. Ersatzlose Absage der Versammlung

Einige Vereine ziehen in Erwägung, die jährliche Versammlung ersatzlos ausfallen zu lassen. Dies hat den Nachteil, dass der Vorstand erst mit einem Jahr Verspätung für die Geschäftsführung des abgelaufenen Vereinsjahrs aus der Haftung entlassen wird.

Zudem sehen die meisten Statuten vor, dass die Versammlung jährlich stattfinden soll. In dieser speziellen Situation wird aber kaum ein Mitglied dagegen klagen, wenn die Versammlung nicht

statutengemäss durchgeführt wird, ausser es stehen wichtige oder umstrittene Geschäfte an. Die Mitglieder (1/5) können auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Da eine Versammlung zum jetzigen Zeitpunkt physisch nicht stattfinden darf, müsste auch hier wieder eine Ersatzform gesucht werden.

Finanzielle Folgen von Corona für Vereine

Stand 20. März 2020

Der Stillstand in unserer Gesellschaft aufgrund des neuen Coronavirus kann Vereine auch im finanziellen Bereich empfindlich treffen. Informieren Sie sich laufend, Kantone und zum Teil auch Städte wollen Fonds einrichten zur Unterstützung von Vereinen.

Anstellungen / Aufträge

Haben Vereine Personen angestellt, die aufgrund des Lockdowns nicht oder nur teilweise arbeiten können, kann der Verein beim zuständigen Arbeitsamt Kurzarbeit beantragen (siehe dazu die aktuellen Informationen auf der [Webseite des SECO](#)). Das gilt im Moment nicht für Angestellte mit befristeten Arbeitsverträgen, die Situation ändert sich jedoch laufend.

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Hat ein Verein Personen beauftragt, die als selbständig Erwerbende arbeiten, kann er den Auftrag sistieren oder kündigen (gemäss OR 404 Abs. 1 kann ein Auftrag von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden, ohne dass dafür besondere Gründe vorliegen müssen). Bitte beachten Sie dabei, dass Sie gegenüber Personen, denen Sie Aufträge geben, fair sind – auch diese müssen ihre Rechnungen bezahlen können.

Verluste

Hat ein Verein Verluste aufgrund nicht durchgeführter Veranstaltungen, Konzerte, Sportanlässe, usw., raten wir, vorerst abzuwarten. Vielleicht können die Veranstaltungen später durchgeführt werden. Siehe dazu auch die Informationen von Swiss Olympic:

- [Wer haftet bei der Absage von Veranstaltungen?](#) von Moritz Jäggy, Advokat, Vischer AG
- [Ausgewählte Rechtsfragen](#) von Rechtsanwalt Manuel Werder und Rechtsanwältin Valerie Meyer Bahar, Niederer Kraft Frey AG

Besteht die Gefahr, dass der Verein durch die eingegangenen Verpflichtungen überschuldet werden könnte, sollen nur noch die absolut notwendigen Zahlungen getätigt werden. Vorübergehende Zahlungsunfähigkeit bedeutet nicht, dass der Verein deswegen aufgelöst werden muss.

Liquiditätsengpässe

Zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen kann der Vorstand folgende Massnahmen beschliessen und durchführen:

- Einzug der Mitgliederbeiträge so schnell als möglich. Muss der Mitgliederbeitrag zuerst von der Mitgliederversammlung beschliessen werden, kann der Vorstand die *provisorische* Höhe des Mitgliederbeitrages beschliessen und die Beiträge in Rechnung stellen. Der Vorstand kann auch ausnahmsweise schriftlich über den Mitgliederbeitrag abstimmen lassen. (Tipp: Beschliessen Sie

in Zukunft an der Vereinsversammlung jeweils den Mitgliederbeitrag für das kommende und nicht für das laufende Vereinsjahr.)

- Bitte an die Mitglieder um Unterstützung des Vereins durch eine Spende.
- Gesuch um Erlass bzw. Rückzahlung von Nutzungsgebühren für Infrastruktur, die jetzt nicht genutzt wird (Sportplätze und –hallen, Kursräume usw.).
- Gesuch an die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinde) um Unterstützung aufgrund der schwierigen Situation durch Beiträge oder Darlehen.
- Je nach Verein und Situation können evtl. auch Gesuche für eine Unterstützung an Kirchengemeinden, Stiftungen oder an Firmen gestellt werden – hier sind die Möglichkeiten im Einzelfall zu klären.
- Seien Sie kreativ! Der Fussballclub Union Berlin hat zum Beispiel virtuelle Bratwürste verkauft, als das Spiel gegen Bayern ohne Publikum stattfinden musste.

Weitere Fragen im Bereich der Finanzen

Durch den Wegfall oder die Verschiebung der Mitgliederversammlung haben wir kein genehmigtes Budget. Was können wir tun?

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zu tun, damit der Verein seine Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen kann. Das bedeutet, dass der Vorstand im Moment auch Entscheide anstelle der Mitglieder treffen kann, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Mitgliederversammlung in einer alternativen Form durchzuführen (online, per E-Mail oder schriftlich – siehe dazu auch das Merkblatt von vitamin B zu den Vereinsversammlungen, <https://www.vitaminb.ch/aktuell>).

Der Vorstand muss den Entscheid, dass er selber ein Budget genehmigt hat, allen Mitgliedern kommunizieren. Die Mitglieder haben dann die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat gegen den Entscheid bei einem Gericht zu klagen. Mit Blick auf die aussergewöhnliche Lage ist aber davon auszugehen, dass die Mitglieder froh sind, wenn der Vorstand seine Verantwortung wahrnimmt.

Weil unsere Leistungen für die Mitglieder wegfallen, wollen wir den Mitgliederbeitrag kürzen. Das Festsetzen der Höhe der Mitgliederbeiträge liegt jedoch in der Kompetenz der Mitgliederversammlung. Darf der Vorstand einen Beschluss treffen?

Der Vorstand kann einen provisorischen Entscheid treffen und diesen den Mitgliedern mitteilen. Er informiert sie gleichzeitig darüber, dass dieser Entscheid später durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss und dass der Vorstand die Differenz noch in Rechnung stellen würde, sollte sich die Versammlung gegen eine Kürzung aussprechen. Möglich wäre auch, dass der Vorstand den entsprechenden Beschluss fasst und ihn den Mitgliedern mitteilt. Wenn keine Klage dagegen erhoben wird, ist der Beschluss gültig.

Seien Sie aber vorsichtig mit Kürzungen, der Verein muss seinen laufenden Verpflichtungen wie Miete, Angestellte etc. trotzdem nachkommen können.